

An das  
Amtsgericht -Vereinsregister-

67 Ludwigshafen am Rhein

Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen, Berufs-  
verband e.V.

Zu den Vereinsregisterakten überreichen wir als Vorstandsmitglieder des unter dem Namen "Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen, Berufsverband e.V." errichteten Vereins

- 1) die Satzung in Urschrift mit den Unterschriften der 8 Gründungsmitglieder und einer Abschrift,
- 2) eine Abschrift der Niederschrift vom 10. Januar 1970 über unsere Bestellung zu Vorstandsmitgliedern.

Wir melden den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Ludwigshafen am Rhein, den

*Handwritten signature*

Urkundenrolle Nummer 1480/1970 -RB-

Die vorstehende vor mir anerkannte Unterschrift des mir bekannten

Josef

Herrn Professor Dr. Dr. ~~Dr.~~ Schrudde, wohnhaft zu Rodenkirchen-Hahnwald, Osterriethweg 17,

beglaubige ich.

Köln, den 11. September 1970.



*Handwritten signature of Dr. Reiner Becker-Berke*  
Notar.

6

Auszug aus dem Protokoll vom 10. Jan. 1970

Tag: 10. Januar 1970

Ort: Frankfurt

Anwesend: Priv. Doz. Dr. Schmidt-Tintemann, Dr. Hoymann  
Prof. Dr. Schrudde, Dr. Dr. Müller, Dr. Seiffert,  
Dr. Köhnlein, Dr. Höhler, Dr. Härtel,  
Priv. Doz. Dr. Lösch, Dr. Dr. Zellner  
Dr. Auydova *Alvan, Kramer*

Folgende Punkte wurden diskutiert:

1. Bericht der Sonderkommission über die Verhandlung mit den Vertretern der Chirurgen am 9. Dezember 1969 in Frankfurt.
2. Erste Tagung der Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen im Okt. 1970 in München.
3. Satzungsentwurf und sonstiges.

.....  
Als Vorstand wurde gewählt:

Geschäftsführender Sekretär

Dr. Dr. Zellner ✓

Beirat für 2 Jahre

Prof. Dr. Schrudde ✓  
Dr. Dr. Müller ✓

Beirat für 1 Jahr

Priv. Doz. Dr. Schmidt-Tintemann ✓

Die Wahlen erfolgten einstimmig.  
.....

Dr. Dr. Rudolf Zellner

Prof. Dr. Schrudde

Dr. Dr. Müller

Priv. Doz. Dr. Schmidt-Tintemann

*Zellner*  
.....  
*Schrudde*  
.....  
*Müller*  
.....  
*Schmidt-Tintemann*

27

VEREINIGUNG  
DER DEUTSCHEN PLASTISCHEN CHIRURGEN

---

SEKRETÄR:  
DR. DR. P. R. ZELLNER

67 LUDWIGSHAFEN-OGGERSHEIM  
PFENNIGSWEG 13  
TELEFON 06 21/6 89 03 28

Satzung der "Vereinigung der Deutschen Plastischen  
Chirurgen, Berufsverband e.V."

---

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

1. Die Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen wurde am 16. Oktober 1968 in Bochum gegründet.
2. Die Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen, Berufsverband e.V. hat ihren Sitz in Ludwigshafen (Rhein) und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Die Vereinigung ist uneigennützig, d.h. kein Mitglied kann geldliche Zuwendungen oder wirtschaftliche Vorteile erhalten; auch nicht bei Auflösung der Vereinigung.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Vereinigung

1. Die Vereinigung hat es sich zum Ziel gesetzt, eine weitere Zersplitterung der plastischen Chirurgie zu vermeiden und dieses Fach in der Bundesrepublik nach einheitlichen Richtlinien aufzubauen und zu verbreiten. Als Basis gilt die chirurgische Grundausbildung.

./.

Die Vereinigung strebt den Facharzt für  
"Plastische Chirurgie" in der Bundesrepublik  
an.

2. Zur plastischen Chirurgie gehören Eingriffe, die sich mit der Wiederherstellung und Verbesserung der Körperform und sichtbar gestörten -funktion befassen. Sie sucht die Folgen von Krankheit, Trauma und angeborenen Anomalien, sowie Veränderungen, die durch regressive Vorgänge des äußeren Erscheinungsbildes entstanden sind, zu korrigieren. Damit entspricht sie dem Ziel der "International Confederation for Plastic and Reconstructive Surgery".
3. Die Aufgaben erstrecken sich auf die Förderung der plastischen Chirurgie in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht. Die Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches mit ausländischen Fachgesellschaften der plastischen Chirurgie, mit Kliniken und Gesellschaften, die ein Teilgebiet der plastischen Chirurgie besonders bearbeiten, wird angestrebt.
4. Eine weitere Aufgabe ist die Förderung der Fortbildung und Kontrolle der Ausbildung des Nachwuchses in praktischer und theoretischer Hinsicht.

§ 3

Zusammensetzung der Vereinigung

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus:

./.

- 9
- a) Der Mitgliedergemeinschaft, bestehend aus ordentlichen, außerordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
  - b) Dem Vorstand.

§ 4

Die Mitgliedergemeinschaft, Ihre Rechten und Pflichten

- a) Ordentliche Mitglieder können alle Ärzte werden, die 3 Jahre auf dem Gebiet der Chirurgie tätig waren, und eine 3jährige anerkannte Ausbildung in der allgemeinen plastischen Chirurgie erworben haben. Sie sollen auf diesem Fachgebiet ausschließlich tätig sein. Diese Regelung gilt solange es noch keinen "Facharzt für Plastische Chirurgie" in der Bundesrepublik gibt. Nach Einführung der Facharztanerkennung für plastische Chirurgie gelten die Bestimmungen der Bundesärztekammer. Danach ist es nur dem Facharzt für plastische Chirurgie möglich, ordentliches Mitglied der Vereinigung zu werden.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.

- b) Außerordentliche Mitglieder können Persönlichkeiten werden, die ein anerkanntes Interesse an der plastischen Chirurgie besitzen. Außerordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt.

- c) Korrespondierende Mitglieder können ausländische Fachärzte für plastische Chirurgie werden, die sich auf dem Gebiet der Plastischen Chirurgie ausgezeichnet haben. Der Vorschlag kann von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden.
- d) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die zur Förderung der plastischen Chirurgie wesentlichen beigetragen haben. Über den Antrag zu ihrer Aufnahme, den jedes ordentliche Mitglied einreichen kann, entscheidet der Vorstand. Nur diejenigen Ehrenmitglieder, die früher ordentliche Mitglieder waren, haben Stimmrecht und sind wählbar. Ihre Zahl soll zwei nicht überschreiten.

## § 5

Beiträge der Mitglieder

Der von der Hauptversammlung festgesetzte Jahresbeitrag für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder kann nach Antrag und Abstimmung in der Hauptversammlung erhöht werden.

Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den geschäftsführenden Sekretär. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluß

1. Zur Aufnahme bedarf es der Ausfüllung eines vom Sekretär anzufordernden Formblattes, sowie der Benennung von 3 Bürgen, die ordentliche Mitglieder

der Vereinigung sind. Die Anträge müssen bis zum 30. November beim Sekretär eingegangen sein. Die Namen der Antragssteller werden anfang Dezember unter Nennung der Bürgen allen ordentlichen Mitgliedern bekanntgegeben. Einsprüche gegen die Aufnahme eines Antragsstellers müssen mit eingehender Begründung bis zum 31. Dezember beim Sekretär erhoben werden.

Die Entscheidung über einen Einspruch wird vom Vorstand bis zum 31. Januar des folgenden Jahres getroffen.

2. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er gilt zum Jahresende. Der Beitrag ist noch für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

3. Der Ausschluß kann erfolgen

a) wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Der Ausschluß wird nach Empfang des Ausschlußschreibens wirksam. Zum Wiedereintritt ist ein erneuter Aufnahmeantrag zu stellen und der rückständige Beitrag nachzuzahlen.

b) Ein Mitglied, das zum Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt worden ist, oder dem die Approbation als Arzt entzogen worden ist, verliert seine Mitgliedschaft.

c) Schädigt ein Mitglied das Ansehen der Vereinigung, so muß die Versammlung der ordentlichen Mitglieder nach Anhören des Betroffenen über den

Ausschluß abstimmen. Nur anwesende Mitglieder, deren Zahl mindestens sieben betragen muß, können an der Abstimmung teilnehmen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Sekretär und dem Beirat. Dieser besteht aus drei Vollmitgliedern. Der Verein wird vertreten durch den Sekretär zusammen mit einem Beiratsmitglied.
2. Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung von den Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Seine Amtszeit dauert:

Sekretär:		2 Jahre, Wiederwahl für 1 Jahr ist möglich.
Beirat:	2 Vollmitglieder	2 Jahre,
	1 Vollmitglied	1 Jahr.

3. Die laufenden Geschäfte der "Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen" werden durch den geschäftsführenden Sekretär und dem Beirat geführt. Das Vermögen der Vereinigung wird vom geschäftsführenden Sekretär, unter Aufsicht des Beirates verwaltet.

Bei allen wichtigen standespolitischen Problemen und Fragen der Aufnahme und des Ausschlußes von Mitgliedern kann der Sekretär nur gemeinsam mit dem Beirat beschließen.

. / .

5



Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt in der Regel spätestens 4 Wochen vor der Sitzung mit eingeschriebenem Brief durch den Sekretär. Gleichzeitig ist die Tagesordnung anzugeben.

§ 8

Die Hauptversammlung

Die Mitgliedergemeinschaft wird zu einer Hauptversammlung, die regelmäßig im Zeitraum der Jahrestagung stattfindet, einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung.

In der Hauptversammlung gibt der Sekretär einen Überblick über die wichtigsten Vorkommnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Außerdem wird in dieser Versammlung der Vorschlag für die Wahl des nächsten Sekretärs und Beirates bekanntgegeben. An der Wahl, die durch Stimmzettel erfolgt, dürfen nur ordentliche Mitglieder teilnehmen. Gewählt sind die Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird die absolute Stimmenmehrheit in der erstgenannten Wahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Sekretär zu ziehende Los.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und durch den Vorstand zu unterzeichnen.

./.

§ 9 Veranstaltungen

Die wissenschaftlichen Zusammenkünfte können in zwei verschiedenen Formen stattfinden:

1. Die Jahrestagung findet in Form eines Symposiums oder Kongresses statt, wobei mit mehreren Themen Probleme der plastischen Chirurgie behandelt werden. Hierzu können in- und ausländische Gäste als Referenten und Teilnehmer geladen werden. Die Jahrestagung kann auch gemeinsam mit einer ausländischen Gesellschaft für plastische Chirurgie veranstaltet werden.
2. Darüberhinaus können noch weitere wissenschaftliche Sitzungen abgehalten werden.
3. Die Festlegung der wissenschaftlichen Sitzungen erfolgt durch den Vorstand.
4. Themenvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern eingereicht werden, über die Auswahl entscheidet der Vorstand.

Die Satzung ist am 10. Januar 1970 errichtet worden.

Vorstehende Fotokopie stimmt mit dem Registerblatt überein und wird hiermit beglaubigt.  
 Ludwigshafen am Rhein, den 18. Juni 1971



Schäftsstelle des Amtsgerichts -  
 (Registriergericht):  
 Justizangestellte.....  
 als Urkundsbeamtin.....